

N I E D E R S C H R I F T

Gremium: Landkreis Dachau
Kreistag

Sitzung am: Donnerstag, den 24.07.2008

Sitzungsort: Landratsamt Dachau
Sitzungsraum: Großer Sitzungssaal

Sitzungsbeginn: 08:38 Uhr

Sitzungsende: 11:18 Uhr

Status: Öffentliche Sitzung

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

2. Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft (GfA) - Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentum und Dachau;
Änderung der Unternehmenssatzung
3. (Gemeinnützige) Wohnungsbaugesellschaft mbH im Landkreis Dachau;
 1. Erhöhung des Stammkapitals
 2. Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft
 3. Änderung der Satzung mit Änderung der Firmenbezeichnung
4. Neuerlass der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses
5. Übernahme von Elternbeiträgen zur Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe
6. Förderung von Jugendsozialarbeit an Grundschulen;
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 28.02.2008
7. Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 15.06.2008 zum künftigen Vollzug des SGB II nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20.12.2007, 2 BvR 2433/04 und 2 BvR 2434/04
8. Landkreisgymnasien;
Reduzierung des Preises für die Mittagsverpflegung
- hier: Sachstandsbericht zu den Anträgen der Bündnis 90/Die Grünen- und FW/ÜB-Kreistagsfraktion je vom 03.07.2008
9. Vollzug des Bayer. Behindertengleichstellungsgesetzes;
Satzungsänderung über die/den Behindertenbeauftragte/n
10. Wiederbestellung der Behindertenbeauftragten nach Art. 18 BayBGG und § 1 der Satzung über die/den Behindertenbeauftragte/n des Landkreises Dachau
11. Antrag von Frau Kreisrätin Marese Hoffmann (Bündnis 90/Die Grünen) vom 10.12.2007;
Beitritt des Landkreises Dachau zum Klimabündnis
12. Voraussichtliche Entwicklung des Kreishaushalts 2008;
Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben

13. Weiterer Ausbau der S-Bahnlinie A;
Bericht über den aktuellen Sachstand sowie das weitere Vorgehen

14. Kreisstraße DAH 3;
Verlängerung des Geh- und Radweges zwischen Straßbach und Markt Indersdorf
- Antrag der FW/ÜB-Kreistagsfraktion vom 03.07.2008

Tagesordnungspunkt 2

Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft (GfA) - Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau; Änderung der Unternehmenssatzung

Beschluss:

Die vom Verwaltungsrat am 28.04.2008 beschlossene Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau, wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	56
Ja-Stimmen:	56
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 3

(Gemeinnützige) Wohnungsbaugesellschaft mbH im Landkreis Dachau;
1. Erhöhung des Stammkapitals
2. Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft
3. Änderung der Satzung mit Änderung der Firmenbezeichnung

Beschluss:

2. Die Satzungsänderung wird gemäß dem beigefügten Entwurf der Notarurkunde einschließlich einer ggf. noch erfolgenden Änderung des § 2 Absätze 1 und 6 gebilligt.

URNr. _____ /08

vom

Urkundenrolle-Nr. _____

Gesellschafterversammlung

Heute, den
zweitausendacht

erschien vor mir,

Notar in Dachau,
in den Amtsräumen Sparkassenplatz 9, 85221 Dachau,
mir persönlich bekannt:

Herr Leonhard L i e g s a l z ,
geboren am 01.03.1951, Sparkassenangestellter,
geschäftsansässig: Sparkassenplatz 1, 85221 Dachau,
hier

h a n d e l n d

für

sämtliche Gesellschafter
der nachstehend in Abschnitt I. bezeichneten Gesell-
schaft, welche in der

A n l a g e I

zu dieser Urkunde aufgeführt sind,

G:\BENUTZER\MÜ\GemeinWohnungsbaugeslkr. Dachau Satzungsänderung
Mü.doc

jeweils vorbehaltlich Genehmigung durch den Vertretungsorgan, wobei die Bürgermeister jeweils aufgrund der in Urschrift vorliegenden, dieser Urkunde in beglaubigter Abschrift beizufügenden Gemeinderatsbeschlüsse handeln.

Auf Ersuchen des Erschienenen beurkunde ich seine folgenden Erklärungen:

I.

Feststellungen

Im Handelsregister des Amtsgerichts München HRB 66451 ist die GmbH in Firma
Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft
mit beschränkter Haftung im Landkreis Dachau
mit dem Sitz in Dachau
und einem Stammkapital zu DM 10.000.000,--
eingetragen.

Gesellschafter sind einzeln in der

A n l a g e I

zu dieser Urkunde aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Niederschrift.

Durch die gleichzeitige Vertretung aller Gesellschafter ist das gesamte Stammkapital vertreten.

II.

Beschlüsse

Es wird eine Gesellschafterversammlung der in Abschnitt I. bezeichneten Gesellschaft abgehalten und mit allen Stimmen beschlossen:

1.

Die Firma der Gesellschaft wird geändert in
Wohnungsbaugesellschaft mbH im Landkreis Dachau.

2.

a) Das Stammkapital und die Geschäftsanteile der Gesellschaft werden von Deutsche Mark auf EURO umgestellt.

Weiter werden sämtliche Betragsangaben in der Satzung auf EURO umgestellt und betragsmäßig angepaßt, wie im Einzelnen in Nr. 5. aufgeführt.

b) Zugleich wird das Stammkapital der Gesellschaft von	
derzeit	DM 10.000.000,--
(entspricht	EUR 5.112.912,80
gerundet)	
um	EUR 887.087,20
auf	EUR 6.000.000,--

- EURO sechs Millionen -
erhöht.

c) Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Aufstockung der
Geschäftsanteile der einzelnen Gesellschafter, wie
folgt:

aa) Mehrere der Gesellschafter halten hierbei eine
Beteiligung, welche aufgrund früherer Vorgänge
durch einzelne nach und nach durch Abtretung
oder im Wege der Kapitalerhöhung erworbene Ge-
schäftsanteile gebildet wird.

Es sind alle Geschäftsanteile nach Angabe voll
eingezahlt; außerdem ist kein Geschäftsanteil
mit einer Nachschußpflicht belastet. Somit sind
alle Geschäftsanteile "zusammenlegungsfähig".

Demgemäß werden bei jedem einzelnen Gesellschaf-
ter hiermit durch Gesellschafterbeschuß die ihm
bisher etwa in Einzelbeträgen zustehenden Ge-
schäftsanteile (insoweit noch in "Deutsche
Mark") zu einem Geschäftsanteil zusammengelugt
(vereinigt), so daß dadurch jeder Gesellschafter
die in der Anlage bezeichnete Beteiligung ab so-
fort in der Form eines Geschäftsanteils hält.

bb) Nunmehr wird die Erhöhung in der Weise durchge-
führt, daß jeder einzelne Geschäftsanteil in ei-

nem dafür bestimmten Betrag erhöht wird.

Die Erhöhung erfolgt hierbei unter gleichzeitiger Umstellung auf "Euro".

Dabei werden Endbeträge der einzelnen Geschäftsanteile geschaffen, welche jeweils auf einen Endbetrag, teilbar durch 100,-- Euro, lauten.

Hierdurch verschiebt sich geringfügig die prozentuale Beteiligung der Gesellschafter; alle Gesellschafter erklären sich damit einverstanden.

- cc) Dadurch ergeben sich künftig bei jedem einzelnen Gesellschafter erhöhte Geschäftsanteile: Der Differenzbetrag zwischen der bisherigen Beteiligung (ausgedrückt in "Deutsche Mark" und dann umgerechnet in "Euro") und der künftigen durch die Erhöhung geschaffenen Beteiligung (sofort berechnet in "Euro") bildet bei jedem einzelnen Gesellschafter seine Beteiligung an der Erhöhung.

Diese Erhöhung ist in der Urkunde in der

A n l a g e II

aufgeführt.

dd) Die neuen Stammeinlagen zur Aufstockung jedes Geschäftsanteils werden zum Nennwert ausgegeben und sind sofort in voller Höhe in bar zu leisten.

d) Zur Übernahme des neuen Stammkapitals werden die einzelnen Gesellschafter mit den Erhöhungsbeträgen als Ergänzung ihrer Stammeinlage

z u g e l a s s e n ,

welche sich aus dem vorstehenden Abs. c) und der

A n l a g e II

ergeben.

e) Zugleich erklären diese Gesellschafter alle hiermit die

ü b e r n a h m e

der für sie vorgesehenen Stammeinlage auf den jeweiligen Erhöhungsbetrag.

3.

Die Eintragung in das Handelsregister vorausgesetzt, wird die Satzung der Gesellschaft im Hinblick auf die Kapitalerhöhung, die Eorumstellung, unter redaktionellen Gesichtspunkten und auch unter verschiedenen anderen Gesichtspunkten wie folgt geändert:

a) § 1 der Satzung erhält folgende Fassung, wobei dies zugleich eine Firmenänderung enthält:

"

§ 1

(3) Die Gesellschaft führt die Firma

Wohnungsbaugesellschaft mbH
im Landkreis Dachau

(2) Sie hat ihren Sitz in Dachau.

"

b) § 3 Abs. (1) der Satzung erhält im Hinblick auf die Kapitalerhöhung und Euroumstellung folgende Fassung:

"

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
6.000.000,-- EUR
(in Worten sechs Millionen Euro).

"

c) In § 10 der Satzung wird die Schreibweise der Absatz-Numerierung an die übrige Gestaltung der Satzung angepasst, indem jeweils die Ziffer des Absatzes in "()" gesetzt wird. Eine Satzungsänderung als solche ist damit nicht verbunden.

d) § 15 Abs. (2) der Satzung erhält folgende Fassung:

"

(2) In der Gesellschafterversammlung gewähren EUR 50,-- eines Geschäftsanteils eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

"

e) § 25 Abs. (2) der Satzung erhält folgende Fassung:

"

(2) Im Übrigen werden Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

"

f) § 27 der Satzung erhält folgende Fassung:

"

§ 27

(1) Die Gesellschaft wird aufgelöst

- a) durch Beschluß der Gesellschafterversammlung,
- b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.

Verbleibt bei der Abwicklung nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger ein Reinvermögen, so wird dieses an die Gesellschafter ausgezahlt.

(3) Die Auszahlung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Grundstücke, die im Erbbaurecht oder kostenlos von den Gesellschaftern der Gesellschaft überlassen wurden, werden an den jeweiligen Gesellschafter zurückgegeben.
- b) Grundstücke, die von der Gesellschaft direkt erworben wurden, fließen in die Verteilungsmasse.
- c) Veräußerungserlöse aus den Gebäuden der Gesellschaft fließen in die Verteilungsmasse.
- d) Die Aufteilung der Verteilungsmasse erfolgt im Verhältnis der von den Gesellschaftern erbrachten Barleistungen (Stammeinlage + Baukostenzuschüsse).
- e) Auf einen Verzinsungsfaktor für Barleistungen wird verzichtet."

Abschließend wird, ohne daß dies eine Satzungsänderung bedeutet, die gesamte Satzung in ihrem Schriftbild einheitlich für die Gesellschafter zusammengestellt und zum Handelsregister eingereicht. Dabei wird die Absatzformatierung in üblicher Weise durch "Einzug" der Buchstabenabsätze gestaltet.

III.

Allgemeines

1.

Zustimmende Erklärungen zu dieser Urkunde sollen mit dem Zugang beim Notar als mitgeteilt gelten und rechtswirksam sein.

Die Angestellten der Notarstelle Dr. Promberger/Zöbele in Dachau werden bevollmächtigt, Nachträge zu erklären, wenn dies zum Volizug im Handelsregister dient.

2.

Es erhalten:

Ausfertigung: nach Genehmigung aller vertretenen Gesellschafter

die Gesellschaft
jeder Gesellschafter

beglaubigte Abschrift: sofort:

jeder Gesellschafter
die Gesellschaft

nach Genehmigung durch alle vertretenen Gesellschafter

das Registergericht.

3.

Die GmbH trägt die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs.

Anlage I
zur Urkunde vom , URNr.
des Notars in Dachau

Aufstellung der Gesellschafter der Firma und der Geschäftsanteile
derzeit:

Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft
mit beschränkter Haftung im Landkreis Dachau:

künftig:

Wohnungsbaugesellschaft mbH im Landkreis Dachau:

Vorbemerkung:

Die Geschäftsanteile sind noch in der Währungsform "Deutsche Mark" gebildet. Im Hinblick auf die anschließende Anlage II wird aber schon jeweils auch der sich durch Umrechnung in Euro ergebende Betrag angegeben:

Gesellschafter

Geschäftsanteil in "DM"	umgerechnet in "Euro"
- der Landkreis Dachau DM 3.000.000,--	EUR 1.533.875,64
- die Sparkasse Dachau DM 3.000.000,--	EUR 1.533.875,64
- die Gemeinde Bergkirchen DM 272.000,--	EUR 139.071,39

- die Gemeinde Hainhausen			
DM 187.000,--	EUR	95.611,58	
- die Gemeinde Hebertshausen			
DM 205.000,--	EUR	104.814,84	
- die Gemeinde Karlsfeld			
DM 1.500.000,--	EUR	766.937,82	
- der Markt Markt Indersdorf			
DM 374.000,--	EUR	191.223,16	
- die Gemeinde Petershausen			
DM 241.000,--	EUR	123.221,34	
- die Gemeinde Röhrmoos			
DM 258.000,--	EUR	131.913,31	
- die Gemeinde Weichs			
DM 142.000,--	EUR	72.603,45	
- die Gemeinde Vierkirchen			
DM 167.000,--	EUR	85.385,74	
- die Gemeinde Odelzhausen			
DM 184.000,--	EUR	94.077,71	
- die Gemeinde Erdweg			
DM 220.000,--	EUR	112.484,21	
- der Markt Altomünster			
DM 250.000,--	EUR	127.822,97	

Anlage II
zur Urkunde vom , URNr.
des Notars in Dachau

Aufstellung der Gesellschafter der Firma und der künftigen Geschäftsanteile
derzeit:

Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft
mit beschränkter Haftung im Landkreis Dachau:

künftig:

Wohnungsbaugesellschaft mbH im Landkreis Dachau:

I.

Erhöhung

Gesellschafter	Erhöhung
- der Landkreis Dachau	EUR 266.124,36
- die Sparkasse Dachau	EUR 266.124,36
- die Gemeinde Bergkirchen	EUR 28.928,61
- die Gemeinde Haimhausen	EUR 16.288,42
- die Gemeinde Hebertshausen	EUR 16.885,16
- die Gemeinde Karlsfeld	EUR 133.062,18
- der Markt Markt Indersdorf	EUR 29.276,84
- die Gemeinde Petershausen	EUR 19.278,66
- die Gemeinde Röhrmoos	EUR 19.786,69
- die Gemeinde Weichs	EUR 2.796,55

- die Gemeinde Vierkirchen	EUR	15.614,26
- die Gemeinde Odelzhausen	EUR	5.622,29
- die Gemeinde Erdweg	EUR	22.015,79
- der Markt Altmünster	EUR	45.277,03

11.

Gesamtaufteilung des Stammkapitals

Gesellschafter	Geschäftsanteil
- der Landkreis Dachau	EUR 1.800.000,--
- die Sparkasse Dachau	EUR 1.800.000,--
- die Gemeinde Bergkirchen	EUR 168.000,--
- die Gemeinde Haimhausen	EUR 111.900,--
- die Gemeinde Hebertshausen	EUR 121.700,--
- die Gemeinde Karlsfeld	EUR 900.000,--
- der Markt Markt Indersdorf	EUR 220.500,--
- die Gemeinde Petershausen	EUR 142.500,--
- die Gemeinde Röhrmoos	EUR 151.700,--
- die Gemeinde Weichs	EUR 75.400,--
- die Gemeinde Vierkirchen	EUR 101.000,--
- die Gemeinde Erdweg	EUR 99.700,--
- die Gemeinde Odelzhausen	EUR 134.500,--
- der Markt Altmünster	EUR 173.100,--

NOTARE

Dr. Promberger • Zöbelein
Sparkassenplatz 9
85221 Dachau
☎ 0 81 31 - 7 10 51

Einschreiben

Amtsgericht München
- Registergericht -

80325 München

Betreff: HR 66451

Firma: Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft
mit beschränkter Haftung im Landkreis
Dachau

künftig: Wohnungsbaugesellschaft mbH im
Landkreis Dachau

Sitz: Dachau

Überreicht wird:

1. URNr. /08 des Notars amtierenden Notars in
Dachau in beglaubigter Abschrift,
2. Satzungsbescheinigung.

Angemeldet wird:

I.

Das Stammkapital wurde erhöht.

Die Erhöhung erfolgte von	DM 10.000.000,--
(umgerechnet	EUR 5.112.918,80)
auf	EUR 6.000.000,--,
also um	EUR 887.081,20.

Die Geschäftsführung versichert, daß alle Stammeinlagen auf die Erhöhung durch jeden einzelnen Gesellschafter voll geleistet wurden, zur freien Verfügung der Geschäftsführung stehen und nicht zurückgezahlt wurden.

Im einzelnen wurden dabei durch die folgenden Gesellschafter die folgenden Erhöhungsbeiträge geleistet, und zwar durch:

Gesellschafter	Erhöhung
- den Landkreis Dachau	EUR 266.124,36
- die Sparkasse Dachau	EUR 266.124,36
- die Gemeinde Bergkirchen	EUR 28.928,61
- die Gemeinde Haimhausen	EUR 16.288,42
- die Gemeinde Hebertshausen	EUR 16.885,16
- die Gemeinde Karlsfeld	EUR 133.062,18
- den Markt Markt Indersdorf	EUR 29.276,84
- die Gemeinde Petershausen	EUR 19.278,66
- die Gemeinde Röhrmooß	EUR 19.786,69
- die Gemeinde Weichs	EUR 2.796,55
- die Gemeinde Vierkirchen	EUR 15.614,26

- die Gemeinde Odelzhausen	EUR	5.622,29
- die Gemeinde Erdweg	EUR	22.015,79
- den Markt Altmünster	EUR	45.277,03..

II.

Zugleich wurde das Stammkapital auf Euro umgestellt, ebenso wurde die Satzung im Wortlaut auf Euro abgeändert.

III.

Die Satzung wurde, wie aus der vorgelegten Urkunde ersichtlich, geändert.

1.

Die Änderung betrifft

- a) § 1 (Firma), wobei diese Firmenänderung auch selbständig Gegenstand der Anmeldung ist,
- b) § 3 Abs. (1) (Stammkapital), wobei die Veränderung des Stammkapitals vorstehend angemeldet ist,
- c) § 10 (Schreibweise hinsichtlich der Absatznumerierung), wobei dies nur eine Gestaltung des Textes, aber keine Satzungsänderung ist,
- d) § 15 Abs. (2) (Berechnung des Stimmrechts),

e) § 25 Abs. (2) (elektronischer Bundesanzeiger),

f) § 27 (Auflösung).

2.

Gegenstand der Anmeldung sind nur die einzelnen vorher-
bezeichneten Bestimmungen. Es handelt sich also nicht um
eine Satzungsneufassung. Dieser Anmeldung wird aber ei-
ne vollständige einheitliche Schriftbildgestaltung der
Satzung beigelegt.

IV.

Die Angestellten der Notarstelle werden bevollmächtigt,
Nachträge zu dieser Anmeldung zu erklären, wenn dies
zur Eintragung zweckdienlich ist.

Die Gesellschaft erbittet nach Vollzug unbeglaubigten
Handelsregisterauszug zu Händen des Notars.

Dachau, den

URNr. /08

Ich beglaube die vorstehende, vor mir vollzogene Unterschrift unter der Anmeldung von

Herrn Leonhard Liegsalz,
geboren am 01.03.1951,
geschäftsansässig: Sparkassenplatz 1, 85221 Dachau,

mir, Notar, persönlich bekannt.

Dachau, den

Notar

Gesellschafterliste
zur Kapitalerhöhung vom sowie neue Gesamt-
Gesellschafterliste

Firma: bisher

Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mit be-
schränkter Haftung im Landkreis Dachau
künftig

Wohnungsbaugesellschaft mbH im Landkreis Dachau

Sitz: Dachau

I.

(Erhöhung)

Name der Gebietskörperschaft bzw. juristischen Person	neue Stammeinlage in Form des Erhö- hungsbetrags
der Landkreis Dachau	EUR 266.124,36
die Sparkasse Dachau	EUR 266.124,36
die Gemeinde Bergkirchen	EUR 28.928,61
die Gemeinde Haimhausen	EUR 16.288,42
die Gemeinde Hebertshausen	EUR 16.885,16
die Gemeinde Karlsfeld	EUR 133.062,18
der Markt Markt Indersdorf	EUR 29.276,84
die Gemeinde Petershausen	EUR 19.278,66
die Gemeinde Röhmoos	EUR 19.786,69

die Gemeinde Weichs	EUR	2.796,55
die Gemeinde Vierkirchen	EUR	15.614,26
die Gemeinde Odelzhausen	EUR	5.622,29
die Gemeinde Erdweg	EUR	22.015,79
der Markt Altomünster	EUR	45.277,03.

Gesamterhöhung: EUR 887.081,20

II.

(Künftige Geschäftsanteile insgesamt)

Name der Gebietskörperschaft bzw. juristischen Person	Geschäftsanteil
der Landkreis Dachau	EUR 1.800.000,--
die Sparkasse Dachau	EUR 1.800.000,--
die Gemeinde Bergkirchen	EUR 168.000,--
die Gemeinde Haimhausen	EUR 111.900,--
die Gemeinde Hobertshausen	EUR 321.700,--
die Gemeinde Karlsfeld	EUR 900.000,--
der Markt Markt Indersdorf	EUR 220.500,--
die Gemeinde Petershausen	EUR 142.500,--
die Gemeinde Röhrmoos	EUR 151.700,--
die Gemeinde Weichs	EUR 75.400,--
die Gemeinde Vierkirchen	EUR 301.000,--
die Gemeinde Erdweg	EUR 99.700,--
die Gemeinde Odelzhausen	EUR 134.500,--
der Markt Altomünster	EUR 173.100,--

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	57
Ja-Stimmen:	57
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 4

Neuerlass der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses

Beschluss:

Die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Dachau vom 04.03.2004 wird aufgehoben. Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Dachau erhält nachstehende neue Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Der Landrat wird ermächtigt, ggf. erforderliche redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

**Geschäftsordnung
für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Dachau
vom**

Aufgrund des Art 17 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 979), erlässt der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Dachau folgende Geschäftsordnung:

I. Allgemeines

§ 1

Beschließender Ausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kreistages, Art. 17 Abs. 1 AGSG.
- (2) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit zum Wohle aller jungen Menschen sowie ihrer Familien im Jugendamtsbezirk aus (Art. 20 S. 1 AGSG).

§ 2

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses sowie die Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus §§ 3 und 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dachau.

§ 3

Aufgaben und Rechte des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von dem Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse (§ 71 Abs. 3 S.1 SGB VIII).
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistages und anderer beschließenden Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und / oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters beziehungsweise der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

- (4) Die weiteren Aufgaben des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus § 5 Abs. 4 und § 10 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dachau vom 13.05.2008.

II. Sitzungen

§ 4

Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

- (1) Der Ausschuss beschließt in Sitzungen (Art. 49 i.V.m. Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen (Art. 49 i.V.m. Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).
- (3) Es darf sich niemand der Stimme enthalten.
- (4) Gegen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die sich den Verpflichtungen aus Abs. 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Jugendhilfeausschuss Ordnungsgeld bis zu 250,-- € im Einzelfall verhängen.

§ 5

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses sind grundsätzlich öffentlich (§ 71 Abs. 3 S. 4, 1. Alt SGB VIII).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jeder Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse werden Plätze freigehalten.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Sitzung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden.
- (4) Aufnahmen in Ton und Bild sind Medienvertreterinnen und -vertretern nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Jugendhilfeausschusses nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben.

§ 6

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen erfordern (§ 71 Abs. 3 S. 4, 2. Alt. SGB VIII).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in geheimer Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Grundsätzlich in nichtöffentlichen Sitzungen werden insbesondere behandelt:
 1. Die Stellungnahme zur Bestellung des Leiters der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie
 2. Grundstücksangelegenheiten.
- (4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse geben der Landrat oder von ihm Beauftragte der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Jugendhilfeausschusssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 49 i.V.m. Art. 43 Abs. 1 LKrO).
- (2) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Jugendhilfeausschuss ohne Mitwirkung der oder des persönlich Beteiligten (Art. 49 i.V.m. Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 49 i.V.m. Art. 43 Abs. 4 LKrO).

III. Geschäftsgang

§ 8

Ladung

- (1) Der Ausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er ist nach Eingang des Antrages einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem beziehungsweise der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt (§ 71 Abs. 3 S. 3 SGB VIII). Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (2) Die Ladung erfolgt grundsätzlich per Brief oder Fax. Eine fermündliche Ladung ist wie vorstehend zu bestätigen. Die Ladung hat den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.
- (3) Der Ladung ist die hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend konkretisierte Tagesordnung beizufügen. Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial sollen den Ausschussmitgliedern rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist.
- (4) Ort und Zeitpunkt des öffentlichen Teils der Jugendhilfeausschusssitzung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am 5. Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung des Jugendhilfeausschusses fest.
- (2) Sachanträge, die in einer Jugendhilfeausschusssitzung behandelt werden sollen, sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Landrat oder bei der Verwaltung des Jugendamtes einzureichen und ausreichend zu begründen. Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Jugendhilfeausschuss der Behandlung mehrheitlich zugestimmt oder sämtliche Mitglieder des Jugendhilfeausschusses anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiterinnen und -bearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

§ 10

Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat. Er bestimmt ein Mitglied des Kreistages, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend vom Satz 1 kann der Landrat ein Mitglied des Kreistages zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er ein Mitglied des Kreistages für die Stellvertretung.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Mitglieder des Jugendhilfeausschusses mit Zustimmung des Jugendhilfeausschusses von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören. Die Zustimmung des Jugendhilfeausschusses gilt als erteilt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (4) Wird durch ein von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied des Jugendhilfeausschusses die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann der Jugendhilfeausschuss ihr oder ihm für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 49 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 LKrO).
- (5) § 20 Abs. 5 und 6 der Geschäftsordnung des Kreistages gelten entsprechend.

§ 11

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird in der dort festgelegten Reihenfolge beratend abgestimmt. Über Abweichungen beschließt der Ausschuss.
- (2) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor.
- (3) Auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Ausschusses können Sachverständige oder Mitarbeiter des Amtes für Jugend und Familie zugezogen und gutachterlich gehört werden.

§ 12

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).

§ 13

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung ist der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes zu hören, wenn er nicht Berichterstatter war. Danach folgt der Vortrag zugezogener Sachverständiger. Im Anschluss daran eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Ausschusses, die gemäß § 7 (Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung) von der Beratung und Abstimmung über einen Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben das dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Den beratenden Mitgliedern des Ausschusses ist in gleicher Weise wie den beschließenden Mitgliedern das Wort zu erteilen. Der Vorsitzende erteilt es in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Auf Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages. Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.
- (6) Über einen Antrag auf Schließung der Rednerliste und Schluss der Beratung ist sofort abzustimmen. Ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller bzw. die Antragstellerin zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.
- (7) Der Vorsitzende kann Mitglieder des Ausschusses bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln zur Ordnung rufen und ihnen nach vorheriger Warnung auch das Wort entziehen.

§ 14

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung;
 2. über weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben;
 3. über zuerst gestellt Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 oder 2 fällt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende den Antrag, über den abgestimmt werden soll, zu wiederholen. Der Antrag ist dabei so zu formulieren, dass er mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Es wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht mindestens ein Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses namentliche Abstimmung verlangt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, wenn nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Der Vorsitzende zählt die Stimmen und gibt dem Jugendhilfeausschuss sofort das Ergebnis bekannt. Er stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift festzuhalten.

§ 15

Sitzungsniederschrift

- (1) Form und Inhalt der Niederschrift über die Verhandlungen des Ausschusses bemessen sich nach Artikel 48 Abs. 1 der Landkreisordnung.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses und des Kreistages können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Jedem Mitglied ist spätestens mit der Einladung zu der nächsten Jugendhilfeausschusssitzung ein Abdruck der Niederschrift über die vorhergegangene öffentliche Ausschusssitzung zu übersenden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16

Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes und der Jugendhilfeausschuss arbeiten vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die notwendigen Verwaltungsaufgaben für den Jugendhilfeausschuss nimmt die Verwaltung des Jugendamtes wahr, soweit sie nicht von einer anderen Stelle im Landratsamt (z. B. Sitzungsdienst) zentral erledigt werden.

§ 17

Verteilung der Satzung für das Amt für Jugend und Familie und dieser Geschäftsordnung

Der Vorsitzende händigt jedem Mitglied des Ausschusses je ein Exemplar der Satzung für das Amt für Jugend und Familie und dieser Geschäftsordnung aus.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dachau, den

Landkreis Dachau

Hansjörg Christmann
Landrat

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	58
Ja-Stimmen:	58
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 5

Übernahme von Elternbeiträgen zur Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. dass ab dem Kindergartenjahr 2008 / 2009 die Kosten für die Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte) als Bestandteil des übernahmefähigen Teilnahmebeitrags für Kindertageseinrichtungen gewertet werden. Nach einer Prüfung der finanziellen Zumutbarkeit

kann dieser Teilnehmerbeitrag auf Antrag der Eltern durch das Amt für Jugend und Familie übernommen werden.

2. dass zum Zwecke einer verwaltungstechnischen Erleichterung auf die Rückforderung von Mitteln verzichtet wird, die sich aus einer Nichtinanspruchnahme von Mahlzeiten ergeben könnten.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	58
Ja-Stimmen:	58
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 6

**Förderung von Jugendsozialarbeit an Grundschulen;
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 28.02.2008**

Beschluss:

Der Landkreis Dachau bezuschusst die Einrichtung von Jugendsozialarbeit an Grundschulen im Landkreis im Umfang von 2 Vollzeitstellen.

Hierfür werden die nachstehenden Förderrichtlinien („Richtlinien zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Grundschulen im Landkreis Dachau“) beschlossen. Auf Basis dieser Richtlinien entscheidet das Amt für Jugend und Familie über die Vergabe der Fördermittel.

Die bisherigen „Richtlinien zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Dachau“ erhalten eine geänderte Bezeichnung, nämlich „Richtlinien zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Hauptschulen im Landkreis Dachau“.

Richtlinie zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Grundschulen im Landkreis Dachau

Der Landkreis Dachau gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für die Jugendsozialarbeit an Grundschulen gemäß § 13 SGB VIII. Die Gewährung der Zuschüsse wird nachfolgend im Einzelnen geregelt.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Umfang von bis zu zwei Vollzeitstellen. Die Förderung wird längstens bis zum Ablauf des Kalendermonates März 2011 gewährt.

Hinsichtlich der Definition und der Beschreibung der Inhalte von Jugendsozialarbeit an Schulen wird in Analogie auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 04.07.2003, Nr. VI 5/7209-2/18/03, AllMBI 2003, 257, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 27.10.2006, Nr. VI 5/7209-2/51/06, AllMBI 2006, 705, verwiesen. Gegenstand der Richtlinie sind nicht Angebote im Rahmen der Kinderbetreuung sowie Angebote der Jugendarbeit.

Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

Dem Landkreis Dachau als öffentlichen Träger der Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§79 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. Art. 15 Abs. 1 AGSG). Der Landkreis Dachau unterstützt mit diesem Förderprogramm die Schulaufwandsträger von Grundschulen bei der Schaffung von Angeboten der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII. Die Verpflichtung der Schulen zur Zusammenarbeit mit der Jugendsozialarbeit an Schulen ist in Art. 31 BayEUG begründet.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden bzw. Schulverbände in ihrer Funktion als Schulaufwandsträger.

Zuwendungsvoraussetzungen

Förderungsfähig sind nur Maßnahmen zur Jugendsozialarbeit an Schulen, die bestimmte Kriterien erfüllen. In Analogie zu den Gütekriterien für die Jugendsozialarbeit an Hauptschulen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 04.07.2003, Nr. VI 5/7209-2/18/03, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 27.10.2006, Nr. VI 5/7209-2/51/06, verwiesen.

Es ist eine Fachkraft der Jugendhilfe mit abgeschlossenem sozialpädagogischem Fachhochschulstudium einzusetzen. Diese hat ihre Aufgaben in den Räumlichkeiten der Schule wahrzunehmen. Die Tätigkeit einer vollbeschäftigten Fachkraft (39 Stunden) kann sich auf zwei Schulen erstrecken. Die wöchentliche Mindestarbeitszeit beträgt die Hälfte einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft.

Antragsverfahren und Kriterien für die Vergabe der Fördermittel

Bis zum 05.12.2008 haben die Antragsteller ihre Anträge beim Landkreis Dachau einzureichen. Der Antrag auf Förderung von Jugendsozialarbeit an Grundschulen umfasst folgende Unterlagen:

- Antrag des Schulaufwandsträgers - darin wird dargelegt, in welchem Stundenumfang Jugendsozialarbeit eingerichtet werden soll. Außerdem ist ein Beschluss über die Sicherstellung der Kofinanzierung beizufügen.
- Detaillierte Problembeschreibung seitens der betreffenden Schule - darin ist auszuführen, wie die Fachkraft der Jugendsozialarbeit tätig werden soll und wie sie in schulorganisatorische Abläufe eingebunden werden kann,
- ein aussagekräftiges Konzept, aus dem die geplanten Arbeits- und Einsatzfelder der Fachkraft hervorgehen,
- Stellungnahme durch das Staatliche Schulamt über die Bewertung des Vorhabens aus Sicht der Schulaufsicht.

Das Amt für Jugend und Familie prüft die eingehenden Anträge und entscheidet bis spätestens 30.01.2009 darüber, ob Fördermittel gewährt werden.

Ausgehend von den Antragsunterlagen prüft das Amt für Jugend und Familie die Erfordernis, die Dringlichkeit und den notwendigen Stellenumfang. Die Beurteilung orientiert sich unter anderem an den sozialräumlichen Belastungsfaktoren im Einzugsgebiet der Schule sowie am Index der Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen, wie er sich durch die Sozialraumanalyse für den Landkreis Dachau ergibt. Bis spätestens 30.01.2009 erhält jeder Antragsteller Mitteilung, ob seinem Antrag entsprochen wurde und wenn ja, in welchem Umfang der Einsatz einer Fachkraft befürwortet wurde. Gegebenenfalls weicht die Entscheidung vom beantragten Umfang ab. Die Schaffung einer Stelle in einem größeren Stundenumfang ist nicht förderschädlich, sofern die Gütekriterien erfüllt werden.

Nach Erhalt der Mitteilung meldet der Antragsteller, ab wann die Fachkraft ihren Dienst beginnt und benennt Name, Qualifikation, Stellenumfang und Anstellungsträger. Die Gewährung der Fördermittel beginnt frühestens in dem Kalendermonat, in dem die Fachkraft ihren Dienst aufnimmt.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als anteilige Förderung mit einem Festbetrag von 16.360 Euro pro vollzeitbeschäftigte Fachkraft (39 Stunden pro Woche). Pro Schule wird maximal eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft gefördert. Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Fördersumme entsprechend der tatsächlichen Arbeitszeit der Fachkraft anteilig angepasst. Fachkraft im Sinne dieser Richtlinie ist nur die Person, die dauerhaft für die Aufgabe der Jugendsozialarbeit zur Verfügung steht (keine Aushilfen, Projektmitarbeiter, Honorarkräfte).

Die Förderung wird jährlich auf Antrag gewährt, längstens jedoch bis zum Ende des Kalendermonats März 2011.

Die Förderung verringert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Monat eines Kalenderjahres, in dem eine Stelle nicht besetzt ist oder insbesondere wegen Krankheit, Mutterschutz oder Erziehungsurlaub ein tariflicher oder gesetzlicher Vergütungs-

anspruch nicht besteht. Dies gilt nicht, soweit eine Ersatzkraft beschäftigt wird und entsprechende Personalkosten für den Anstellungsträger tatsächlich anfallen.

Dokumentation, Einbindung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe

Der Träger der Jugendsozialarbeit an Grundschulen erstellt einen jährlichen Bericht über die Tätigkeit. Das Amt für Jugend und Familie kann gegenüber den Empfängern von Fördermitteln verlangen, in Form von Abstimmungsgesprächen über Fortgang und Entwicklung des Projektes informiert zu werden.

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01. September 2008 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	58
Ja-Stimmen:	58
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 7

Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 15.06.2008 zum künftigen Vollzug des SGB II nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20.12.2007, 2 BvR 2433/04 und 2 BvR 2434/04

Der **Vorsitzende** stellt Kenntnisnahme fest.

Tagesordnungspunkt 8

**Landkreisgymnasien;
Reduzierung des Preises für die Mittagsverpflegung
- hier: Sachstandsbericht zu den Anträgen der Bündnis 90/Die Grünen- und FW/ÜB-Kreistagsfraktion je vom 03.07.2008**

Beschluss:

Der Kreistag steht der Subventionierung von Mittagsverpflegung in Schulen grundsätzlich positiv gegenüber, jedoch soll die Beschlussfassung abhängig von der zukünftigen Entscheidung zwischen Staat und Bund über die Kostenübernahme gemacht werden. Ob eine pauschale Bezuschussung vorgenommen wird oder die soziale Gewichtung Berücksichtigung findet, wird nach Vorliegen der Entscheidung schnellstmöglich in den zuständigen Kreisgremien beraten.

Abstimmungsergebnis:

anwesend: 57
Ja-Stimmen: 45
Nein-Stimmen: 12
(bei kurzzeitiger Abwesenheit von einem Kreisrat)

Tagesordnungspunkt 9

**Vollzug des Bayer. Behindertengleichstellungsgesetzes;
Satzungsänderung über die/den Behindertenbeauftragte/n**

Beschluss:

Der nachstehenden Satzung über die/den Behindertenbeauftragte/n wird zugestimmt.

Satzung über die / den Behindertenbeauftragten/n

Der Landkreis Dachau erlässt auf Grund Art. 18 Satz 2 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom (GVBl...) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom (GVBl.) folgende

Satzung

§ 1 Bestellung

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt der Landkreis eine Persönlichkeit zur Beratung des Landkreises in Fragen der Behindertenpolitik und zur Beratung der Menschen mit Behinderung im Landkreis (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung - Behindertenbeauftragte/r). Die Bestellung wird jeweils auf vier Jahre befristet. Die Möglichkeit der Wiederbestellung ist gegeben.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Die Aufgaben werden als kommunales Ehrenamt wahrgenommen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte ist insoweit unabhängig und weisungsungebunden.

§ 3 Ziele

Es ist das Ziel des BayBGG, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Besonderen Bedürfnissen wird Rechnung getragen (vgl. Art. 1 Abs. 3 BayBGG).

§ 4 Aufgaben

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte berät den Landkreis bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG (insbesondere Gleichstellung und Barrierefreiheit für Behinderte).
- (2) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind

die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern (vgl. Art. 3 BayBGG).

- (3) Als Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit sieht Abschnitt 2 des BayBGG vor:
1. Benachteiligungsverbot (Art. 9),
 2. Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (Art. 10),
 3. Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen (Art. 11)
 4. Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (Art. 12)
 5. Barrierefreies Internet und Intranet (Art. 13)
 6. Barrierefreie Medien (Art. 14)

§ 5 Beteiligungsrecht des Behindertenbeauftragten

Die/Der Behindertenbeauftragte wird bei allen Aktivitäten des Landkreises beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Sie/Er kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen.

§ 6 Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Kreistag über ihre/seine Tätigkeit.

§ 7 Ausgaben, Aufwendungsersatz

Die mit der Aufgabenerledigung notwendigerweise zusammenhängenden Ausgaben trägt der Landkreis. Er leistet notwendige Verwaltungshilfe. Die/Der Behindertenbeauftragte erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Entschädigung. Für die Höhe der Entschädigung gilt § 2 Abs. 2 Satz 2, dritter Spiegelstrich, Satz 3 und 4 der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte sowie sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger in der Fassung der Änderungssatzung vom 07. April 2002, Amtsblatt Nummer 29, entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Satzung tritt ab 1. August 2008 in Kraft.

Dachau, den

Hansjörg Christmann
Landrat

Erläuterungen:

Zu § 1 Bestellung

Die Zuständigkeit für die Bestellung ist möglicherweise bereits durch Geschäftsordnung des Kreistags auf den Kreisausschuss übertragen. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Kreistag alle Angelegenheiten dem Kreisausschuss übertragen hat, soweit sie ihm nicht kraft Gesetzes vorbehalten sind (Art. 30 Abs. 1 Landkreisordnung). Sie könnte auch dem Landrat gegeben werden.

Die Bestellung des Behindertenbeauftragten stellt keine personalrechtliche Angelegenheit dar. Von Übertragungsbeschlüssen zu personalrechtlichen Zuständigkeiten wird die Bestellung des Behindertenbeauftragten nicht erfasst.

Das „Nähere“, nämlich die Rechtsstellung, die Aufgaben und Befugnisse, wird durch die Satzung geregelt.

Die Bestelldauer könnte vier Jahre sein mit der Möglichkeit der Wiederbestellung.

Zu § 2 Rechtsstellung

Die Aufgaben des Behindertenbeauftragten sind als kommunales Ehrenamt wahrzunehmen. Die Funktion eines Beraters des Landkreises in Fragen der Behindertenpolitik spricht gegen eine Zuweisung als Dienstaufgabe an einen Beamten oder Angestellten des Landkreises oder des Freistaates Bayern, da diese Beratungsfunktion gegenüber dem Kreistag oder Kreisausschuss sowie dem Landrat den Berater aus der normalen und in der Regel Weisungen unterworfenen Position heraushebt.

Die Ausgestaltung der Aufgabe als kommunales Ehrenamt schließt aber nicht aus, diese Aufgabe insoweit einem geeigneten Bediensteten des Landkreises oder dem Landratsamt zu übertragen. Dabei hat es sich schon bewährt, einen geeigneten Betroffenen zu betrauen.

Zu § 3 Ziele

Die Ziele entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Zu § 4 Aufgaben

Der Aufgabenkatalog ist dem BayBGG entnommen.

I

In Wahrnehmung der genannten Aufgaben kann sich die Tätigkeit der/des Behindertenbeauftragten beispielsweise auf folgende Tätigkeiten erstrecken:

1. Wahrnehmung und Förderung der Belange von Menschen mit Behinderung,
2. Beratung des Landkreises,
3. Planung von Maßnahmen zur Gleichstellung oder Integration von Menschen mit Behinderung in der Verwaltung und in den Betrieben im Landkreis,
4. Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen,
5. Stellungnahmen, Anträge und Empfehlungen in behindertenrelevanten

- Angelegenheiten
6. Kontakt mit Betroffenen
 7. Anregung von Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderung
 8. Unterrichtung des Kreistages,
 9. Koordination von Aktivitäten auf Landkreisebene,
 10. Koordination der Behindertenbeauftragten bei den kreisangehörigen Gemeinden (z.B. Erfahrungsaustausch, Abstimmung gemeinsamer Aktivitäten),
 11. Kontakt mit der/dem Landesbehindertenbeauftragten,
 12. Zusammenarbeit mit den fachlich relevanten Institutionen (z.B. Jugendhilfeausschuss, Sozialhilfeausschuss, Arbeitsgemeinschaft öffentliche und freie Wohlfahrtspflege, Integrationsämter, Rehabilitationsträger),
 13. Erstellung eines Behinderten-Gleichstellungsberichts.

Nicht dagegen gehört es zu den Aufgaben der/des Behindertenbeauftragten, einzelne Menschen mit Behinderung zu beraten.

Die hier genannten Tätigkeitsfelder können als Anregungen für eine Aufgabenbeschreibung dienen.

Zu § 5 Beteiligungsrecht der/des Behindertenbeauftragten

Es entspricht der Aufgabenstellung der/des Behindertenbeauftragten, bei allen Angelegenheiten beteiligt zu werden, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken.

Zu § 6 Informationen, Akteneinsicht

Die Informationspflicht des Landkreises ist Voraussetzung für die Tätigkeit der/des Behindertenbeauftragten.

Auch Akteneinsicht ist zu gewähren, wenn die Information nicht anders zu gewinnen ist.

Da die/der Behindertenbeauftragte vom Landkreis bestellt wird, ist die Berichterstattung im Kreistag über die Tätigkeit, über Erfolge und Ziele eine logische Folge (Rechenschaftsbericht).

Zu § 7 Ausgaben, Aufwändungsersatz

Sofern durch die Tätigkeit der/des Behindertenbeauftragten nicht vermeidbare Aufwendungen anfallen, ist die Kostentragung Angelegenheit des Landkreises.

Für eigene Aufwendungen der/des Behindertenbeauftragten kommt ein Ersatz gemäß der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlicher Kreisbürgerinnen und Kreisbürger (Anl. 2) in Betracht in der Höhe von derzeit 277,34 Euro.

Zu § 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Der Landkreis wählt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung.

Abstimmungsergebnis:

anwesend: 52

Ja-Stimmen: 52

Nein-Stimmen: 0

(bei kurzzeitiger Abwesenheit von zwei Kreisrätinnen und vier Kreisräten)

Tagesordnungspunkt 10

Wiederbestellung der Behindertenbeauftragten nach Art. 18 BayBGG und § 1 der Satzung über die/den Behindertenbeauftragte/n des Landkreises Dachau

Beschluss:

Die Bestellung von Frau Anneliese Lassok als Kreisbehindertenbeauftragte wird um weitere vier Jahre verlängert.

Abstimmungsergebnis:

anwesend: 52

Ja-Stimmen: 52

Nein-Stimmen: 0

(bei kurzzeitiger Abwesenheit von zwei Kreisrätinnen und vier Kreisräten)

Tagesordnungspunkt 11

**Antrag von Frau Kreisrätin Marese Hoffmann (Bündnis 90/Die Grünen) vom 10.12.2007;
Beitritt des Landkreises Dachau zum Klimabündnis**

Der **Vorsitzende** stellt Kenntnisnahme fest.

Tagesordnungspunkt 12

**Voraussichtliche Entwicklung des Kreishaushalts 2008;
Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben**

Beschluss:

1. Von der aufgezeigten Entwicklung des Verwaltungs- und des Vermögenshaushalts wird Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird ermächtigt, die vorläufig mit einem Betrag von 0,521 Mio. € erwartete Gesamtdeckungslücke im Vermögenshaushalt durch zusätzliche Einnahmen (Antrag auf eine höhere Zuweisung durch die FLD AG bzw. eine höhere Entnahme aus der allgemeinen Rücklage) zu finanzieren.
2. Die voraussichtlich anfallenden überplanmäßigen Ausgaben im Bereich der AOD 0523 (Jugendhilfe) in einer erwarteten Größenordnung von netto 1,301 Mio. € werden genehmigt, nachdem diese unabweisbar sind (vorwiegend gesetzliche Pflichtleistungen) und die Deckung nötigenfalls durch den Ausweis eines niedrigeren Zuführungsbetrags an den Vermögenshaushalt gewährleistet werden kann.
3. Die voraussichtlich anfallenden überplanmäßigen Ausgaben für Sachverständigenkosten im Bereich Bauordnung (Haushaltsstelle 0.6131.6551; erwartet 0,550 Mio. €) werden genehmigt, nachdem die Deckung dieser unabweisbaren Ausgaben (notwendige Auslagen im Genehmigungsverfahren) durch entsprechend höhere Kostenerstattungen (vereinnahmt beim überlassenen Kostenaufkommen; HHSt. 0.9000.0612) gewährleistet werden kann.
4. Die voraussichtlich anfallenden überplanmäßigen Ausgaben bei Haushaltsstelle 1.2411.9400 (Neubau Werkstätten an der Staatl. Berufsschule Dachau) werden bis zu einem Betrag von 0,500 Mio. € genehmigt, nachdem diese zur Bezugsfertigkeit des Gebäudes noch im Jahr 2008 erforderlich und unabweisbar sind. Die Deckung soll durch
 - Beantragung einer zusätzlichen Zuweisung von der FLD AG bzw.
 - ggfs. auch durch eine höhere Entnahme aus der allgemeinen Rücklage erfolgen.
5. Für den Fall, dass sich die Eigenerrichtung einer PV-Anlage auf dem Gelände des Kreisbauhofes als die wirtschaftlichste Lösung darstellt und die Errichtung noch in 2008 erfolgen müsste, um eine entsprechend angemessene Einspeisevergütung sichern zu können, kann eine außerplanmäßige Ausgabe getätigt werden. Die benötigte Deckung soll durch eine höhere Entnahme aus der allgemeinen Rücklage erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

anwesend: 57
Ja-Stimmen: 57
Nein-Stimmen: 0

(bei kurzzeitiger Abwesenheit von einem Kreisrat)

Tagesordnungspunkt 13

**Weiterer Ausbau der S-Bahnlinie A;
Bericht über den aktuellen Sachstand sowie das weitere Vorgehen**

Der **Vorsitzende** stellt Kenntnisnahme fest.

Tagesordnungspunkt 14

**Kreisstraße DAH 3;
Verlängerung des Geh- und Radweges zwischen Straßbach und Markt In-
dersdorf - Antrag der FW/ÜB-Kreistagsfraktion vom 03.07.2008**

Beschluss:

1. Die Planung des Geh – und Radweges entlang DAH 3 zwischen Straßbach und Markt Indersdorf wird derzeit vom Ing.-Büro Renner erstellt. Die Tiefbauverwaltung wird beauftragt die Grunderwerbsverhandlungen aufzunehmen. Bei erfolgreichem Abschluss ist die Maßnahme 2009 auszuschreiben.
2. Der Antrag des Vorsitzenden der FWÜB-Kreistagsfraktion, Herrn Michael Reindl, vom 03.07.08 ist somit abschließend behandelt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend: 58
Ja-Stimmen: 58
Nein-Stimmen: 0

Der Vorsitzende bedankt sich für die Teilnahme und schließt die Sitzung.

Vorsitzender

Hansjörg Christmann
Landrat



Schriftführerin

Andrea Hartl
Verwaltungsfachangestellte

